Gemeinde Hilter a.T.W. **Der Bürgermeister**	Vorlage Nr. **FB2/096/2020** **FB 2 - Planen u. Bauen** **Beschlussvorlage** **öffentlich**
Federführung: FB 2 - Planen u. Bauen Bearbeiter: Niklas Schulke	Datum: 21.09.2020

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	
Bau- und Planungsausschuss	06.10.2020	Ö

TOP

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59/II "Zur Spitze" - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hilter a.T.W. hat einen Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59/II „Zur Spitze“ erhalten.

Der zum jetzigen Zeitpunkt rechtskräftige Bebauungsplan ist 1988 in Kraft getreten und weist für das vom Antragsteller angesprochene Baugrundstück ein eingeschränktes Gewerbegebiet aus. In diesem eingeschränkten Gewerbegebiet sind höchstens zwei Vollgeschosse zulässig.

Der Antragsteller beantragt die Änderung der Höchstgrenze der Vollgeschosse von zwei auf drei. Die umliegenden Grundstückseigentümer haben Ihr Einvernehmen zu einer 3-geschossigen Bauweise erteilt.

Eine Änderung des Bebauungsplanes wird voraussichtlich im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB möglich sein.

Dem Ausschuss wird folgender Beschlussvorschlag empfohlen:

Beschlussvorschlag:

„Mit dem Ziel der Ausweisung einer 3-Geschossigkeit im eingeschränkten Gewerbegebiet wird für die Flurstücke 289/7, 289/9, 289/10, 289/13, 289/15, 289/16, 289/18, 289/18, 289/19, 290/6, 290/7 und 290/8, Flur 1, Gemarkung Borgloh-Wellendorf, der Bebauungsplan Nr. 59/II „Zur Spitze“ durch eine 1. Änderung überarbeitet.“

gez. Schulke